

SPD demokratischer pressediens

P. XXV/238

16. Dezember 1970

Demokratie und Sicherheit

Zum Abhör-Urteil des Bundesverfassungsgerichts

Von Hellmut Sieglerschmidt SPD-MdB
Stellv. Mitglied des Rechtsausschusses des
Bundestages

Seite 1 und 2 / 75 Zeilen

Der § 246 und das persönliche Gewissen

Ein Diskussionsbeitrag zur Schwangerschafts-
unterbrechung

Von Lenelotte von Bothmer SPD-MdB
Mitglied des Bundestagsausschusses für
Bildung und Wissenschaft

Seite 3 und 4 / 56 Zeilen

Neuordnung bei den Bundeswehr-Kaninchen
unumgänglich

Interessen der Soldaten wiegen schwerer
als Pächterwünsche

Von Peter Würtz SPD-MdB
Mitglied des Verteidigungsausschusses
des Bundestages

Seite 5 und 6 / 56 Zeilen

Chefredakteur: Dr. E. Eckert
Verantwortlich für den Inhalt: A. Exler
5300 Bonn 8, Heussallee 2-10
Postfach: 9163
Pressehaus I, Zimmer 217-224
Telefon: 22 80 37 - 38
Telex: 836 846/886 847/
883 848 PPP D

Herausgeber und Verleger:

SOZIALDEMOKRATISCHER PRESSEDIENST GMBH
5300 Bonn - Bad Godesberg
Kölner Straße 108-112, Telefon: 7 66 11

Demokratie und Sicherheit

Zum Abhör-Urteil des Bundesverfassungsgerichts

Von Hellmut Sieglerschmidt SPD-MdB

Stellv. Mitglied des Rechtsausschusses des Bundestages

Zu den Grundrechten der Bürger demokratischer Staaten gehört der Schutz des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses. Dieses Grundrecht findet jedoch seine Grenze dort, wo es um die Aufklärung von Mord, Totschlag und anderer gemeingefährlicher Verbrechen oder um den Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung, der äußeren oder inneren Sicherheit des Staates geht. Das ist nicht nur in der Bundesrepublik so, sondern in nahezu allen demokratischen Ländern der Erde. Wer die ihm gewährten Freiheitsrechte in so offensichtlicher Weise mißbraucht, hat keinen Anspruch darauf, daß sie ihm von der Rechtsordnung bis ins letzte gewährleistet werden.

Während unter anderen Rechtssystemen - etwa in den angelsächsischen Ländern - die rechtliche Einordnung solcher notwendigen staatlichen Maßnahmen keine rechtlichen Schwierigkeiten bereitet, war es unter der Herrschaft des Grundgesetzes, das von den bösen Erfahrungen mit dem Unrechtsstaat geprägt ist, nicht einfach, einen Weg zu finden, der einerseits die Überwachung von Briefsendungen und Telefongesprächen in einem eng begrenzten Rahmen ermöglicht, andererseits aber rechtlich einwandfrei ist. Die Probleme ergeben sich hier weniger bei der Anwendung dieses Mittels zur Verbrechensbekämpfung, die schon seit langer in der Strafprozeßordnung geregelt ist, als bei der Überwachung durch die Verfassungsschutzbehörden, das Amt für Sicherheit der Bundeswehr und den Bundesnachrichtendienst zur Klärung von Verdachtsfällen, die die innere oder äußere Sicherheit unseres Landes betreffen. Deshalb soll nachfolgend auch nur von diesen Fällen gesprochen werden.

Bis zum Sommer 1968 wurde die Telefon- und Postüberwachung durch alliierte Dienststellen aufgrund von Besatzungsrecht vorgenommen. Im Rahmen der Notstandsgesetzgebung wurde das Grundgesetz in dieser Hinsicht ergänzt und ein entsprechendes Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses geschaffen. Es übertrug die Anordnung und die politische Verantwortung für die Überwachungsmaßnahme den jeweils zuständigen Bundes- und Landesministern. Schon

im Bundestag und im Bundesrat wurden bei der Beratung der erwähnten Gesetze insbesondere Bedenken dagegen geltend gemacht, daß mit dem vorgesehenen Verfahren der Rechtsweg für die von den Maßnahmen Betroffenen und auch ihre nachträgliche Benachrichtigung ausgeschlossen wurden. Das Land Hessen reichte im wesentlichen mit dieser Begründung Klage beim Bundesverfassungsgericht ein.

Nun hat dieses höchste Gericht sein Urteil in dieser Sache gesprochen. Die Änderung des Art. 10 des Grundgesetzes und - mit einer Einschränkung - auch das erwähnte Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses wurden als mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt. Das Gericht hat damit anerkannt, daß diese besonderen Maßnahmen des Staatsschutzes, wenn sie praktisch wirksam sein sollen, nicht justiziabel sind, und daß die ersatzweise getroffene Regelung, die Kontrolle einer vom Parlament bestellten und gewählten unabhängigen Kommission zu übertragen, unter den außergewöhnlichen Umständen, die hier vorliegen, eine angemessene Lösung darstellt. Man wird dem Gericht auch darin beipflichten müssen, daß der Betroffene über die Überwachungsmaßnahme immer dann nachträglich zu unterrichten ist, wenn eine dadurch eintretende Gefährdung des Zweckes der Überwachung ausgeschlossen werden kann.

Vor den acht Richtern des zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts haben drei dem Urteil nicht zugestimmt. Auch dieses Stimmenverhältnis zeigt, wie schwierig die Problematik ist, die in diesem Zusammenhang vom Gesetzgeber zu bewältigen war. Man darf gespannt sein, wie die in der Abstimmung unterlegenen Richter ihre Entscheidung begründen werden. Ein solches Minderheitsvotum ist nach der erst kürzlich verabschiedeten Novelle zum Bundesverfassungsgerichtsgesetz möglich. Gerade der vorliegende Fall zeigt, wie notwendig diese Gesetzesänderung war. In einer so brisanten Frage kommt es nicht darauf an, eine unfehlbare Autorität des Richterspruches vorzutäuschen, sondern vielmehr darauf, das Ringen um das Recht deutlich zu machen. Diejenigen, die dieses Urteil für falsch halten, müssen allerdings entweder nachweisen, daß die Telefon- und Postüberwachung zum Schutze der inneren und äußeren Sicherheit überhaupt entbehrlich ist, oder wie sie mit einer anderen Regelung hinreichend effektiv gesichert werden kann.

Der § 218 und das persönliche Gewissen

Ein Diskussionsbeitrag zur Schwangerschaftsunterbrechung

Von Lenelotte von Bothmer SPD-MdB

Mitglied des Bundestagsausschusses für Bildung und Wissenschaft

So lauten die Forderungen in der öffentlichen Diskussion: Jede Frau soll über ihren Körper frei verfügen dürfen, und keine soll gezwungen sein, eine unerwünschte Schwangerschaft auszutragen.

Vom Standpunkt der Würde des Menschen aus gesehen erscheint das absolut richtig. Warum eigentlich müssen Frauen sich dem Gewissen irgendwelcher Männer - Juristen, Ärzte, Theologen - unterwerfen, wenn es um ihr allereigenstes Geschick geht? Warum sollen diese Männer darüber bestimmen, ob eine durch Vergewaltigung entstandene Schwangerschaft unterbrochen werden darf? Wird auf diese Weise nicht die Würde der betroffenen Frau erst recht in Frage gestellt?

Diese Fachmänner sprechen vom Leben, das nicht getötet werden darf. Sie haben sehr subtile Einsichten, ab wann Leben entsteht. Natürlich kann es nicht um "Töten" gehen. Aber abgesehen vom juristischen, ärztlichen und theologischen Standpunkt gibt es auch den der Frau, die empfangen hat. In ihrem Körper entsteht Leben; selbst wenn sie es weiß, hat sie doch kein Empfinden von einem eigenen Wesen in sich, bis es sich zu bewegen beginnt. Erst dann ist für sie das neue Leben eine Wirklichkeit geworden. Will sie das Kind nicht, weil es ihr aufgezwungen wurde und weil sie in schwerer Not ist, so glaubt sie ein Recht darauf zu haben, es sich vor diesem Zeitpunkt nehmen zu lassen.

Nun gibt es bisher die sogenannte medizinische Indika-

tion: Wenn für Gesundheit und Leben der Mutter gefährdet werden muß, kann ein Ärzteteam, das sich hiervon überzeugt hat, die Schwangerschaftsunterbrechung befürworten. Gedacht wird jetzt auch endlich an die sogenannte erbische Indikation, auch an die soziale. Damit wäre das Verbot der Schwangerschaftsunterbrechung sehr weit gelockert. Sich zur völligen Streichung des § 218 zu entscheiden, fällt schwer, denn im Grunde empfindet der Mensch Zeugung und Empfängnis als naturgewollt und neues Leben gilt als Geschenk.

Aber sollte ein Geschenk nicht freudig angenommen werden können? Sollte die Frau sich nicht zu dem entstehenden Leben in ihrem Leib frei entscheiden dürfen?

Übrigens sollten auch die Prozeduren, denen sie sich unterwerfen muß, um einen etwaigen Eingriff zu erlangen, "menschenswürdig" sein. Das wäre in diesem Zusammenhang gewiß mit zu bedenken. Natürlich kann die Pille weitgehend das Problem von vornherein lösen, denn sie gibt der Frau die Verfügung über ihren eigenen Körper. Kürzlich haben Gynäkologen auf ihrem Kongreß den Beginn des Lebens auf den 13. Tag nach der Empfängnis festgelegt, und eine Verhinderung der entstehenden Schwangerschaft bis zu diesem Zeitpunkt für nicht unter dem Begriff der Vernichtung von Leben erklärt. Das ist neu und mutig, und damit kommt die "Pille danach" ins Spiel. Wenn sie freigegeben wird, wäre das Problem des § 218 gelöst.

Aber doch nicht für alle, denn nicht alle Frauen können die Pille nehmen. So wird es nach wie vor viele Fälle geben, in denen eine der genannten Indikationen angewendet werden muß. Gerade wegen der Ehrfurcht vor dem Leben sollten die Expertengremien, die hier die Entscheidung fällen, sich bewußt sein, daß sie oftmals Mitmenschen ihrem persönlichen Gewissen unterwerfen; und sie sollten sich fragen, wie weit sie dazu berechtigt sind.

Neuordnung bei den Bundeswehr-Kantinen unumgänglich

Interessen der Soldaten wiegen schwerer als Pächterwünsche

Von Peter Würtz SPD-MdB

Mitglied des Verteidigungsausschusses des Bundestages

Die vom Bundesverteidigungsminister Helmut Schmidt angeordnete Bestandsaufnahme, die zur Grundlage des "Weißbuch 1970" wurde, hatte allen Beteiligten wieder einmal überaus deutlich gemacht, wie notwendig die Neuordnung des Kantinenwesens inzwischen geworden ist.

Seit Jahren schimpfen die Soldaten der Bundeswehr über die überhöhten Kantinenpreise, die völlig unzureichende Versorgung bei Übungen und Manövern sowie über die mangelhafte Bewirtschaftung von Kleinkantinen. Nachdem das Bundesverteidigungsministerium zum Ende der V. Legislaturperiode dem Verteidigungsausschuß eine vom damaligen Parlamentarischen Staatssekretär Adorno (CDU) unterschriebene Konzeption vorgelegt habe, die darn aus Zeitmangel nicht mehr beraten werden konnte, hat das inzwischen unter sozialdemokratischer Führung stehende Ministerium im Rahmen der im "Weißbuch" angekündigten Maßnahmen dem Ausschuß eine überarbeitete Vorlage zugänglich gemacht.

Im neuen Konzept wird die Schaffung einer zentralen Kantinenorganisation als Gesellschaft des Handelsrechts (GmbH) vorgeschlagen, die nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen geführt werden soll. Die Pächter der Bundeswehrkantinen, denen die Soldaten - wohl nicht immer zu Unrecht - ihr übersteigertes Gewinnstreben zum Vorwurf machten, sollen als Angestellte mit Fixum und Umsatzprovision mit der Leitung der neuen Filialbetriebe betraut werden. Das Ziel dieser Neuordnung, gleiche Preise für vergleichbare Waren in allen Bundeswehr-Kantinen im gesamten Bundesgebiet zu erreichen, ist nur mit diesem Konzept zu ermöglichen.

Und nun beginnt es problematisch zu werden.

Während noch im Adorno-Papier von dem "nicht zu übersehen- den Gewinnstreben der Pächter" und von der daraus resultierenden Unzufriedenheit der Soldaten über die Selbständigkeit der Päch- ter die Rede ist, versuchen die im wesentlichen in der CDU/CSU beheimateten Lobbyisten den Kantinenpächter nun mit fadenschei- nigen Argumenten, wie z.B. dem Verlust der privaten Initiative, gegen das auf die Befriedigung der Bedürfnisse der Soldaten aus- gerichtete Konzept zu polemisieren. Sie sagen aber nicht, worin die Selbständigkeit der Pächter dann überhaupt nicht besteht, wenn die Endverbraucherpreise in den Bundeswehrcantinen nicht mehr der unternehmerischen Kalkulation unterliegen, sondern von einer Zentrale festgesetzt werden, was auch von ihnen ge- fordert wird. Es hat leider den Anschein, als ob die Gegner der Vorlage eine Neuordnung gar nicht wollen.

Bedauerlich an der Situation ist, daß der Deutsche Bundes- wehrverband, nachdem er jahrelang das jetzt vom Bundesverteidi- gungsministerium vorgelegte Konzept gefordert hat, sich offen- sichtlich zum Sprecher der Interessen der Kantinenpächter gemacht hat. Es bleibt zu hoffen, daß die Mitglieder des Deutschen Bun- deswehrverbandes innerhalb ihrer Organisation gegen diese Art der "Interessenvertretung" protestieren und die Verbandsführung veranlassen, sich wieder in erster Linie um das Wohlbefinden seiner Mitglieder zu kümmern. Es bleibt auch zu hoffen, daß Bun- desverteidigungsminister Helmut Schmidt bald die der Sache entsprechende Lösung des dringenden Problems herbeiführt. Die Soldaten und zivilen Mitarbeiter im Verteidigungsbereich wer- den es ihm danken. Der gegenwärtige Zustand in den Kantinen darf nicht weiter konserviert werden.